Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und -entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung -

Neumünster, 19. April 2012

AZ: 61.1.60 - Herr Denfeld

Drucksache Nr.: 0958/2008/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	22.05.2012	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.05.2012	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	30.05.2012	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.06.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: OBM

Verhandlungsgegenstand:

Umsetzung der Maßnahme A 124 des Haushaltskonsolidierungspaketes 2010:

Erlass einer neuen Straßenbaubeitragssatzung; Aufhebung eines Ratsbeschlusses vom 28.06.2011 in gleicher Sache

A n t r a g :

1. Der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme A 124 bezüglich der Erhöhung der Anliegeranteile bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen wird zugestimmt.

2. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) wird beschlossen.

3. Der Beschluss der Ratsversammlung zu TOP 27. der Sitzung vom 28.06.2011 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Haushaltsansatz

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung: ☒ NEIN

☐ JA

- ☐ Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Dienstkraft bezieht
- ☐ Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- ☐ Grundstücksangelegenheit
- ☐ Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
- ☐

B e g r ü n d u n g :

Mit der Drucksache 0728/2008/DS wurde zur Umsetzung der Maßnahme A 124 des Haushaltskonsolidierungspaketes 2010 der Erlass einer neuen Straßenbaubeitragssatzung in der Sitzung der Ratsversammlung am 28.06.2011 vorgelegt. Die Vorlage wurde von der Ratsversammlung mit der Ergänzung in Ziffer 3. beschlossen, dass die in der Ergänzung zur Drucksache 0728/2008/DS aufgeführten Straßen nach der alten Satung abzurechnen seien. Aufgrund dieser Ergänzung hat der Oberbürgermeister am 29.06.2011 gegen den Beschluss der Ratsversammlung Widerspruch eingelegt (siehe Anlage).

Aufgrund der danach erlangten Kenntnis von einer parallel im Schleswig-Holsteinischen Landtag beratenen Gesetzesvorlage vom 16.06.2011 zur Änderung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zum Straßenbaubeitragsrecht wurde in der Folgezeit von einer erneuten Beschlussvorlage zum Erlass einer neuen Straßenbaubeitragssatzung abgesehen, um zunächst das Ende des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten (siehe Mitteilung Nr. 0284/2008/MV). Dies ist nun mit der am 12.04.2012 veröffentlichten Änderung des KAG geschehen.

Nach dem damit geänderten KAG ist der Höchstsatz der Anliegeranteile auf 85 % (statt bisher 90 %) festgelegt. Zur weiteren Begründung der Änderung der Straßenbaubeitragssatzung wird daher auf die Drucksache 0728/2008/DS mit der Maßgabe verwiesen, dass der Anliegeranteil für Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, dem geänderten Gesetz entsprechend nur noch auf 85 % festgesetzt werden kann. Darüber hinausgehend kann die in der Maßnahme A 124 des Haushaltskonsolidierungspaketes 2010 ursprünglich auf 90 % Anliegeranteil bei den genannten Straßen vorgesehene Erhöhung nicht vorgenommen werden.

Bei einer Erhöhung auf die gesetzlich mögliche Höchstgrenze von 85 % des Anliegeranteiles für Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, sind die Sätze der Anliegeranteile in den anderen Straßenkategorien ebenfalls entsprechend zu erhöhen. Es ergeben sich damit folgende neue Anteile der Beitragspflichtigen (in Klammern jeweils der bisherige Anteil):

Beitragsfähig ist der Aufwand für:

	Anteile der Beitragspflichtigen bei Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem		
	Anliegerverkehr dienen	innerörtlichen Verkehr dienen	Durchgangsverkeh dienen
Fahrbahnen einschließlich der Rinnen und Randsteine	85 (75) %	55 (50) %	35 (30) %
Mischflächen	85 (75) %	70 (65) %	55 (50) %
Gehwege	85 (75) %	70 (65) %	55 (50) %
Radwege	85 (75) %	60 (50) %	40 (30) %
Kombinierte Geh- und Radwege	85 (75) %	65 (55) %	45 (40) %
Park- und Abstellflächen	85 (75) %	70 (65) %	55 (50) %
Bushaltebuchten	85 (75) %	60 (50) %	40 (30) %
Straßenbegleitgrün, befestigte und unbefestigte Sicherheits-, Rand- und Grünstreifen	85 (75) %	70 (65) %	55 (50) %
Beleuchtungseinrichtungen	85 (75) %	65 (55) %	45 (40) %
Straßenentwässerungseinrichtungen	85 (75) %	65 (55) %	45 (40) %
Böschungen, Schutz- und Stützmauern	85 (75) %	55 (50) %	35 (30) %
Verkehrsberuhigende Maßnahmen	85 (75) %	85 (75) %	85 (75) %
Wirtschaftswege	einheitlich 85 (75) %		

Mit dem von der Ratsversammlung beschlossenen Änderungsantrag zu Ziffer 3. der Drucksache Nr. 0728/2008/DS, dem der Oberbürgermeister am 29.06.2011 widersprochen hat, sollte erreicht werden, dass die in der Ergänzung zur Drucksache zuerst genannten 7 Straßen noch nach der alten Satzung abgerechnet werden. Die Maßnahmen in den Straßen Hufeisenweg, Schubertstraße, Bogenstraße, Heinrich-Orbahn-Straße und Ohmstraße sind inzwischen abgeschlossen, so dass für diese Straßen ohnehin die alte Satzung anzuwenden sein wird. Für die Breslauer Straße und die Max-Richter-Straße ist eine Anwendung der alten Straßenbaubeitragssatzung nach Erlass einer neuen Straßenbaubeitragssatzung rechtlich nicht möglich. Ebenso wenig rechtlich möglich ist eine sinngemäße Anwendung der Satzungsbestimmungen oder eine sinngemäße Ausgestaltung der neuen Satzung. Auf die entsprechenden Ausführungen im Widerspruchsschreiben des Oberbürgermeisters vom 29.06.2011 wird verwiesen. Aufgrund dieser Ausführungen ist der Beschluss der Ratsversammlung zu TOP 27. der Sitzung vom 28.06.2011 aufzuheben (s. Antragspunkt 3.).

Entsprechend der obigen Ausführungen ist der beigefügte Text einer neu zu erlassenden Straßenbaubeitragssatzung gefertigt worden. Die geänderten Teile sind im Satzungstext grau unterlegt.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 29.06.2011
- Text der Straßenbaubeitragssatzung vom 13.10.2010
- Text der neu zu erlassenden Straßenbaubeitragssatzung